



1. Kieler Hockey- und Tennisclub von 1907 e.V.

Satzung – Beschluss vom 15. April 2003

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Club führt den Namen: 1. Kieler Hockey- und Tennisclub von 1907 e.V.
2. Der Club hat seinen Sitz in Kiel und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel.
3. Der Club bezweckt, den Hockey-, Tennis- und Cricketsport (einschließlich Leistungssport) nach den Regeln des Deutschen Tennis-Bundes, des Deutschen Hockey-Bundes und des Deutschen Cricket-Bundes zu pflegen.
4. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Der Verein bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes unter Ziffer 3 (5) c) geforderten Bedingungen an.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Mitgliedschaft, Wahlrecht

1. Der Club hat drei Abteilungen
 - a.) Hockey-Abteilung
 - b.) Tennis-Abteilung
 - c.) Cricket-Abteilung

Die Mitglieder gehören entweder einer Abteilung oder mehreren Abteilungen an. Der Übertritt von einer Abteilung in die andere ist mit Beitragswirkung für das laufende Geschäftsjahr möglich.

- 2.) Der Club besteht aus
 - a.) Ehrenmitgliedern
 - b.) aktiven Mitgliedern
 - c.) jugendlichen Mitgliedern
 - d.) passiven Mitgliedern

zu a) Ehrenmitglieder gehören allen Abteilungen an und haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds.

zu b) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht unter die Mitgliedschaft unter Buchstabe a), c) und d) fallen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

zu c) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie haben eine gesonderte Jugendordnung.

zu d) Passive Mitglieder sind die Mitglieder, die keine der satzungsgemäß im Club ausgeübten Sportarten dauernd oder saisonweise aktiv betreiben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der jeweilige Abteilungsausschuss. Er kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
2. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Ansprüche an das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.



1. Kieler Hockey- und Tennisclub von 1907 e.V.

Satzung – Beschluss vom 15. April 2003

2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erklärt werden. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. In besonderen Fällen kann der jeweilige Abteilungsausschuss Ausnahmen gestatten.
3. Der Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Er wird im folgenden Kalenderjahr wirksam.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Mit einer 2/3-Mehrheit kann der Vorstand ein Mitglied für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer ausschließen. Ausschlussgründe sind:

1. Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung;
2. sonstige wichtige Gründe, insbesondere grobe Verstöße gegen Zwecke des Vereins oder schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins. Das betroffene Mitglied kann Gehör vor dem Vorstand verlangen. Zur Verhandlung ist es spätestens eine Woche vorher schriftlich durch den Vorstand zu laden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses den Ältestenrat anrufen. Der Ältestenrat kann den Beschluss des Vorstandes aufheben. Vor der Beschlussfassung des Ältestenrates sind der Vorstand und der Ausgeschlossene zu hören.

§ 7 Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge, Umlagen

1. Ehrenmitglieder sind ab dem auf die Ernennung folgenden Kalenderjahr von Beitragszahlungen und Umlagen freigestellt.
2. Alle übrigen Mitglieder sind zur Zahlung von Aufnahmegebühr, Jahresbeiträgen und Umlagen verpflichtet. Deren Höhe ergibt sich aus der Beitragsordnung.

§ 8 Beitragsordnung

1. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung
2. Über die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und evtl. Umlagen entscheiden die jeweiligen Abteilungsversammlungen der Sparten Hockey, Tennis und Cricket.
3. Die Mitgliederversammlung legt fest, welcher Betrag von den Abteilungen an den Gesamtclub abzuführen ist (Grundbeitrag).
4. Der Grundbeitrag wird von den Mitgliedern der Tennisabteilung, der Hockeyabteilung und der Cricketabteilung in dem Verhältnis des Beitragsaufkommens der einzelnen Sparten in dem jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr, inklusive einer eventuell erhobenen Aufnahmegebühr getragen. Jede Veränderung des Verteilungsmaßstabes bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung des Vereins.
5. Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen werden durch den Gesamtclub eingezogen und unmittelbar an die Abteilungen weitergeleitet. Der Grundbeitrag wird sodann durch die Abteilungen an den Gesamtclub gezahlt.

§ 9 Mittelverwendung

1. Das Beitragsaufkommen, jedoch ohne den Grundbeitrag, dient der Deckung der Kosten, die mit der Ausübung der jeweiligen Sportart und der Erhaltung der Sportanlagen anfallen.
2. Der Grundbeitrag dient der Unterhaltung und Pflege des Clubheimes und der sportlich nicht genutzten gemeinschaftlichen Flächen.
3. Spenden kommen der Abteilung zu, der sie zugedacht sind. Spenden ohne Angabe eines Verwendungszweckes dienen demselben Zweck wie der Grundbeitrag.



1. Kieler Hockey- und Tennisclub von 1907 e.V.

Satzung – Beschluss vom 15. April 2003

§ 10 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand
- 3.) der Ältestenrat
- 4.) die Jugendversammlung
- 5.) die Ausschüsse

§ 11 Mitgliederversammlung des Clubs

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen. Er muss sie - und zwar innerhalb einer Frist von 2 Wochen - auf schriftlichen Antrag vom mindestens 30 wahlberechtigten Mitgliedern einberufen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, und zwar unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Die Zusendung der Clubzeitschrift, in der die Einladung und Tagesordnung veröffentlicht ist, steht diesem gleich. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig zu allen Punkten der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung sowie solchen, die von Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragt und vom Vorstand spätestens vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben worden sind. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Vorlage beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn dies eine 3/4 - Mehrheit der Anwesenden beschließt. Wird die Dringlichkeit bejaht, so erfolgt, nachdem für und wider den Antrag gesprochen ist, die Abstimmung über den Antrag selbst, und zwar grundsätzlich erst nach Erledigung der übrigen mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Dringlichkeitsanträge auf Beitrags- und Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Clubs sind unzulässig. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei Verhinderung beider der Schatzmeister. Über jede Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.
6. Aktive und passive Mitglieder haben das aktive und passive Stimmrecht, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Wahlen erfolgen offen durch Abgabe von Handzeichen. Eine Abstimmung ist dann geheim vorzunehmen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Wahlberechtigten dies verlangt.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem Präsidenten
 - b.) dem Vizepräsidenten
 - c.) dem Schatzmeister
 - d.) dem Vorsitzenden der Tennisabteilung
 - e.) dem Vorsitzenden der Hockeyabteilung
 - f.) dem Vorsitzenden der Cricketabteilung
 - g.) dem Jugendwart
2. Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht derselben Abteilung angehören, es sei denn, einer oder beide sind Mitglieder beider Abteilungen. Personenidentität zwischen den Vorstandsmitgliedern ist grundsätzlich unzulässig. Bei Personenidentität hat das betreffende Vorstandsmitglied nur eine Stimme.
3. Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind ehrenamtlich tätig. In geraden Jahren wird der Präsident und der Jugendwart (Bestätigung), in ungeraden Jahren der Vizepräsident und der Schatzmeister gewählt. Die erste Amtsperiode des Präsidenten und des



1. Kieler Hockey- und Tennisclub von 1907 e.V.

Satzung – Beschluss vom 15. April 2003

Jugendwartes beträgt bei Inkrafttreten der Satzung ein Jahr. Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen bestätigt. Der Jugendwart darf zugleich Jugendleiter einer der Abteilungen sein. Der Vorsitzende der Tennisabteilung, der Vorsitzende der Hockeyabteilung und der Vorsitzende der Cricketabteilung werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie gehören dem Vorstand an.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Abs. 1. a.) bis f.) genannten Vorstandsmitglieder. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei eines der vertretenden Vorstandsmitglieder der Präsident oder der Vizepräsident sein müssen. Ist kein Präsident gewählt worden, so üben unter Abweichung von der Regelung in Abs. 2.) jährlich wechselnd der Vorsitzende der Tennisabteilung und der Vorsitzende der Hockeyabteilung das Amt des Präsidenten aus, bis wieder ein Präsident gewählt ist. Über den Beginn der Präsidentschaft entscheidet zwischen den Abteilungsvorsitzenden das Los. Unbeschadet der Regelung des Abs. 3.) ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung das Amt des Präsidenten neu auszuschreiben.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Für den Fall, dass Vorstandsmitglieder ausfallen, ist der Vorstand berechtigt, die offenen Stellen bis zur Neuwahl kommissarisch zu besetzen. 6.) Die Wahl der Vorstandsmitglieder (Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister) erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wird diese nicht erzielt, erfolgt Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
7. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie zur Beschlussfassung die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen. Dieser gilt entsprechend auch für das nachfolgende Geschäftsjahr bis zur Beschlussfassung über den nächstjährigen Voranschlag.
8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einzelne oder mehrere Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und außer den in § 14 behandelten Ausschüssen - weitere Ausschüsse berufen. Beauftragte und Ausschüsse aller Art sind nicht berechtigt, Verpflichtungen für den Club einzugehen.
9. Auf seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein dürfen. Alle Abteilungen müssen in dem Ältestenrat vertreten sein.
2. Der Ältestenrat berät neben der ihm satzungsgemäß obliegenden besonderen Aufgabe den Vorstand. Seine Mitglieder können ohne Stimmberechtigung an Vorstandssitzungen teilnehmen.
3. Der Ältestenrat wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Clubmitglieder gewählt, die mindestens 45 Jahre alt sind und dem Club seit mindestens 10 Jahren angehören. Mindestens 1 Mitglied soll aus dem Kreise der Ehrenmitglieder gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, und zwar für die Dauer von 5 Jahren. Der Ältestenrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er ergänzt sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst. Auf dieser Mitgliederversammlung erfolgt die Neuwahl bis zum Ende der Amtsperiode des amtierenden Ältestenrates.
4. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Ausschüsse

1. Die Ausschüsse dienen der Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Ausschüsse geben sich eine eigene Geschäftsordnung.
2. Es sind je ein Ausschuss für Tennis, Hockey und Cricket zu bilden.
3. Der Tennisausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Tennisabteilung, dessen Vertreter, dem Sportwart und dem Jugendleiter. Ihm können weitere Mitglieder mit besonderen Funktionen angehören. § 12 Abs. 3, 5-9, § 15 und § 16 gelten entsprechend.



1. Kieler Hockey- und Tennisclub von 1907 e.V.

Satzung – Beschluss vom 15. April 2003

4. Der Hockeyausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Hockeyabteilung, dessen Vertreter, dem Sportwart und dem Jugendleiter. Ihm können weitere Mitglieder mit besonderen Funktionen angehören §12 Abs. 3, 5- 9, § 15 und § 16 gelten entsprechend.
5. Der Cricketausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Cricketabteilung, dessen Vertreter, dem Sportwart und dem Jugendleiter. Ihm können weitere Mitglieder mit besonderen Funktionen angehören §12 Abs. 3, 5- 9, § 15 und § 16 gelten entsprechend
6. Die Abteilungsversammlungen der Hockey-, Cricket- und Tennisabteilung sind alljährlich mindestens einmal durchzuführen. Sie sollen in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden. § 11 Abs. 3 - 7 gelten entsprechend.
7. Die jeweiligen Abteilungsausschüsse haben die Angelegenheiten der betreffenden Sportart zu regeln und die dafür notwendigen Anordnungen zu treffen. Ist ein Mitglied der betroffenen Abteilung mit diesen nicht einverstanden, so kann es verlangen, dass ein Vorstandsbeschluss herbeigeführt wird. Der Antrag hierfür muss schriftlich und mit Gründen versehen innerhalb von 2 Wochen eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.
8. Die Abteilungsausschüsse sind ermächtigt, die mit der jeweiligen Sportart zusammenhängenden notwendigen Ausgaben zu tätigen. Bei Ausgaben über 5000,- € ist der Präsident oder dessen Vertreter zu beteiligen.

§ 15 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wird gebildet aus den jugendlichen Mitgliedern der Abteilungen. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und dessen Vertreter aus der Reihe der Mitglieder (§ 3 Ziffer 2b und d) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus den Mitgliedern unter § 3 Ziffer 2 c. Mit der Wahl wird der Jugendwart gleichzeitig als Vorstandsmitglied vorgeschlagen. Die Wahl des Jugendwartes hat mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Einberufung der Jugendversammlung obliegt dem jeweiligen Jugendwart und hat schriftlich zu erfolgen. Die Veröffentlichung in der Clubzeitung gilt als schriftliche Einladung. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Jahresabrechnung und der Kassen- und Buchführung sowie die Anfertigung eines Prüfungsberichtes für die Mitgliederversammlung. Innerhalb des Berichtes sind die Kassenprüfer berechtigt, wertende Stellungnahmen abzugeben.

§ 17 Haftungsausschluss

Im Schadensfall haftet der Club seinen Mitgliedern, Gästen und Besuchern gegenüber nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 18 Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 19 Auflösung des Clubs

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Clubs entscheidet, ist nur bei Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Ist die Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 nicht beschlussfähig, ist innerhalb von spätestens 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Landeshauptstadt Kiel, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die vom Club zu diesem Zeitpunkt betriebenen Sportarten zu verwenden hat.

§ 20 Ehrenordnung

Der Club kann sich eine Ehrenordnung geben. Die Ehrenordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.